

Naissaauer Volksfreund

Herborner Zeitung

mit illustrierter Gratis-Beilage „Neue Lesehalle“

Druck und Verlag von Emil Anding, Herborn. — Telephon Nr. 239.

Erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis vierteljährlich mit Botenlohn 1,75 Mt., durch die Post bezogen 1,50 Mt., durch die Post ins Haus geliefert 1,92 Mt.

Preis für die einspaltige Petit-Zeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklame pro Zeile 40 Pfg. Anzeigen finden die weiteste Verbreitung. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Nr. 21.

Herborn, Dienstag, den 26 Januar 1915.

13. Jahrgang.

Kriegswochenschau.

Wie uns die vergangene Woche die Nachricht brachte, daß Herr Kühn bald durch Herrn Helfferich im Amt als Reichssekretär abgelöst werden wird, so wurden wir dieser Tage davon benachrichtigt, daß im Kriegsministerium ein Wechsel vor sich gegangen ist. Herr von Falkenhayn ist auf seinen Wunsch vom Amt des Kriegsministers entlassen und Generalleutnant Hindenburg von Hohenborn zu seinem Nachfolger ernannt worden. Dieser letztere

Ministerwechsel

kommt eigentlich niemand überraschend. Wir alle wissen ja, daß Herr von Falkenhayn inzwischen zum Chef des Generalstabes ernannt worden ist. Es ist natürlich auf die Dauer unmöglich, daß das Amt des Kriegsministers und das des Generalstabschefs von einer und derselben Person ausgeübt werden. Sind die dadurch entstehenden Schwierigkeiten schon im Frieden groß, so müssen sie sich im Kriege bis ins Unerträgliche steigern. Natürlich kann sich der Wechsel im Kriegsministerium aber auch nur zu einer Zeit vollziehen, in der die wichtigsten Fragen der Organisation und der Technik geklärt sind. Das ist schon im Interesse der Einheitlichkeit der Ausführung notwendig. Solche Fragen liegen anscheinend zurzeit nicht mehr vor, so daß der Wechsel jetzt eintreten konnte.

In der Kriegslage hat sich im allgemeinen nicht viel geändert. Ganz besonders im Westen bietet sich das gleiche Bild kleiner Fortschritte an den wichtigsten Stellen der Front. Inzwischen machen sich aber die Folgen des Sieges von Soissons

bemerkbar. Französischerseits ist die Räumung der Stadt von der Zivilbevölkerung angeordnet worden, ein sicheres Zeichen dafür, daß die Franzosen den baldigen Endkampf um die Stadt erwarten. Durch die Räumung des rechten Ufers haben die Franzosen alle die Vorteile wieder verloren, die sie Ende September unter großen Anstrengungen dort errungen haben. Das war in erster Linie die vollständige Sicherung des Eisenbahndurchgangsverkehrs und des ungehinderten Truppentransportes von Verdun über Soissons nach dem Westen hin. Durch ihre Niederlage haben sie gerade den wichtigsten Knotenpunkt dieser ganzen Linie verloren und müssen die Truppentransporte in der Folge über Paris leiten, was eine für den Fortgang der Operationen empfindliche Verzögerung bedeutet.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz haben sich ebenfalls keine größeren Ereignisse zugetragen, da sehr schlechtes Wetter die Operationen fast ganz unmöglich machte. Trotzdem wurden

Östlich des Duna-Abchnittes

einige recht beachtenswerte Fortschritte gemacht, die in uns von neuem die Gewissheit befestigen, daß bei einsetzender günstigerer Witterung sich bald auch ein größerer Erfolg wieder einstellen, der das zunächst erstrebte Ziel, Warschau, in greifbare Nähe rückt. Beachtenswert sind auch einzelne erfolgreiche Kämpfe auf dem rechten Weichselufer, ein Anzeichen dafür, daß dort noch immer bedeutende russische Streitkräfte stehen müssen.

Auch in dieser Woche haben es die Russen, wenn auch nicht mit der alten Kraft, versucht, die österreichisch-ungarische

Einis am Dunaec zu durchbrechen.

Alle ihre Angriffe brachen jedoch unter schweren Verlusten zusammen, und es gelang unseren Bundesgenossen, bis an den Fluß durchzustößen und eine von den Russen über ihn gebaute Brücke zu zerstören. An den übrigen Teilen der galizischen Front, in den Karpaten und in der Bukowina, ist es zu größeren Operationen nicht gekommen. Auf jeden Fall scheinen die Russen auch hier die Offensive größeren Stiles eingestellt zu haben. Wie übrigens aus Wien gemeldet wird, ist die Verchiebung der Streitkräfte und die Neugruppierung der österreichisch-ungarischen Südmarmee so weit vorgeschritten, daß die neue Offensive gegen Serbien bald in Aussicht steht. Das ist recht erfreulich, und man darf hoffen, daß sie zu einem schnellen Siege und zu einer recht baldigen Neubefugung Belgrads führen werde.

Ganz England steht unter dem Eindruck

unserer Luftangriffe.

Da man sie und ihre Bedeutung nicht ablesen kann, so greifen die Engländer nach bewährtem Muster zu einem anderen Mittel, indem sie sie als eine Verletzung des Völkerrechts und „einen Vordrängungsangriff auf harmlose und unschuldige Menschen“ hinstellen. Gerade aus dem Munde Englands, das wegen seiner Strupplosigkeit bekannt ist, klingt so etwas recht wunderbar. Uns kann aber natürlich ein solcher Vorwurf weiter gar nicht berühren, da ja schon die Tatsache, daß aus den englischen Docks auf unsere Luftschiffe geschossen worden ist, zeigt, daß es sich um militärisch besetzte Docks handelt.

Inzwischen haben auch

unsere Auslandskreuze

wieder ein Lebenszeichen von sich gegeben. So verbreiten englische Zeitungen jetzt selbst die Nachricht, daß unsere wackere „Karlsruhe“ in den letzten vierzehn Tagen nicht weniger als elf Handelschiffe versenkt hat. Auch der Hilfskreuzer „Kronprinz Wilhelm“ ist inzwischen nicht müde gewesen; ihm ist ebenfalls eine Reihe feindlicher Schiffe zum Opfer gefallen. Wie man sieht, hat der Sieg bei den Falklands-Inseln doch noch nicht das Meer von deutschen Schiffen so gesäubert, daß der englische Handel sich unauffällig vollziehen kann. Nicht sehr ruhmvoll für die

Engländer ist es dann auch, daß es ihnen noch immer nicht gelungen ist, des Restes der „Emden“-Besatzung habhaft zu werden, die auf einem gekaperten Schiffe erfolgreich die Tätigkeit der alten „Emden“ fortsetzt.

Deutsches Reich.

+ Die „Neutralität“ Uncle Sams. Ueber die Kriegslieferungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika für John Bull und seine Helfershelfer bringt die „Nordd. Allg. Ztg.“ folgende Rundgebung unserer Reichsregierung:

Wie über London bekannt wird, hat in einer Sitzung des Komitees des amerikanischen Vorkriegsministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Vorkriegs-Komittee unter Berufung auf eine Denkschrift der Deutschen Regierung den Eindruck erweckt, als habe sich Deutschland mit den amerikanischen Lieferungen von Kriegsgüterbande an seine Gegner abgefunden. Dies ist ein großes Mißverständnis.

Die von Herrn Flood angeführte Denkschrift räumt nur ein, daß nach den geltenden Grundsätzen des Völkerrechts Deutschland gegen Kriegslieferungen neutraler Privatpersonen an seine Feinde keine Handhabe zu einem rechtsformlichen Einspruch besitzt, so daß, wie es am Schluß der Denkschrift heißt, die Vereinigten Staaten zur Duldung solcher Lieferungen „an sich befugt“ sind.

Selbstverständlich sind aber die Vereinigten Staaten nach völkerrechtlichen Grundsätzen gleichermassen befugt, den ganzen Kontinentaleuropadehandel mit allen kriegführenden Ländern durch Erlaß eines Waffenausfuhrverbots zu unterbinden, zumal der international unerlaubte Waffenhandel mit England und Frankreich einen Umfang angenommen hat, der die Neutralität zwar nicht der amerikanischen Regierung, wohl aber des amerikanischen Volkes tatsächlich in Frage stellt. Eine solche Maßnahme läge um so näher, als England nicht einmal den international erlaubten Handel Amerikas mit Deutschland zuläßt, vielmehr auch die für die Volkswirtschaft Deutschlands bestimmten Waren in der rücksichtslosesten Weise beschlagnahmt, so daß der ganze Handel Amerikas mit den Kriegführenden auf eine einseitige Begünstigung unserer Gegner hinausläuft.

Ferner — und dies wiegt für uns am schwersten — wird die Versorgung unserer Gegner mit amerikanischen Waffen zu einer der stärksten Ursachen für die Verlängerung des Krieges; sie steht deshalb im Widerspruch mit den wiederholten Versicherungen der Vereinigten Staaten, daß sie eine baldige Wiederherstellung des Friedens wünschen und dazu mitwirken wollen.

+ Neue Kriegsmassnahmen des Bundesrates.

Berlin, 21. Januar. In der heutigen Sitzung des Bundesrates gelangten zur Annahme: Der Entwurf einer Bekanntmachung betr. vorübergehende Abgabenerleichterung für Salz; eine Aenderung der Salzabgabenerleichterungsordnung und der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz; der Entwurf einer Verordnung über Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüren von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915; der Entwurf einer Verordnung über die Aenderung des Gesetzes betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914; der Entwurf eines Beschlusses über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung; der Entwurf einer Bekanntmachung wegen vorübergehender Erleichterung der Untersuchungsverfahren bei der Lebensbeschau von Schlachtoth; der Entwurf einer Verordnung über das Schlachten der Tiere auf Schlachthöfen und Schlachthöfen; eine Ergänzung der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901; der Entwurf einer Bekanntmachung wegen vorübergehender Erleichterungen für Fleisch usw.; die Vorlage betr. Errichtung einer Untersuchungsstelle für ausländisches Fleisch in Sankt; der Entwurf eines Beschlusses und Pensionsetzungen der Reichsbankbeamten mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums auf das Jahr 1915; der Entwurf einer Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, und der Entwurf einer Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. (W. L. B.)

+ Hof und Gesellschaft. Prinz Joachim von Preußen hat am 23. d. M. einen vierzehntägigen Urlaub nach Baden-Baden angetreten, um sich von einer kürzlich überstandenen Erkrankung an Ruhr und fieberhafter Influenza zu erholen.

+ Ueber das Befinden des Erbprinzen von Braunschweig wird mitgeteilt, daß der Wundbefund am 22. und 23. d. M. gut war, die Temperatur aber etwas gestiegen ist.

+ Der österreichisch-ungarische Minister des Aeußern, Baron Burian, traf, von Wien kommend, am 23. d. M. in Berlin ein.

+ Unter der Ueberschrift „Keine englische Briefzensur in den Niederlanden“ veröffentlicht die „Nordd. Allg. Ztg.“ folgende von der niederländischen Gesandtschaft zugegangene Mitteilung:

Seit einiger Zeit werden in der deutschen Presse Notizen veröffentlicht über Briefe, welche von den Niederlanden nach Deutschland oder umgekehrt verandt und unterwegs von einem englischen Zensur geöffnet worden sind. Diese Notizen enthalten allerlei Behauptungen über die Ursache dieser bedauerlichen Vorgänge. Es sei hier festgestellt, daß die königliche Gesandtschaft von der niederländischen Regierung ermächtigt worden ist, in formeller Weise in Abrede zu stellen, daß eine offizielle oder stillschweigend zugelassene englische Zensur in dem niederländischen Post- und Telegraphendienst besteht oder auch nur geduldet werden würde. Die Erklärung der Tatsachen ist lediglich zu suchen in irrtümlicher Verlesung der betreffenden Briefe. Durch die Mobilmachung ist auch in Holland ein großer Teil der wichtigsten Post- und Telegraphenbeamten zum Militär eingezogen und mußten dieselben durch ungeschulte Kräfte er-

setzt werden. Da dieses teilweise ungeschulte Personal außerdem noch die durch den Krieg bedingten mehrfach wechselnden Versendungsrouen zu berücksichtigen hatte, ist es erklärlich, daß sich bisweilen ein Brief in einen falschen Postfach verirrt hat und für Deutschland bestimmte Briefe nach England und für England bestimmte Briefe nach Deutschland gekommen sind. Dergleichen Irrtümer sind nicht nur in Holland vorgekommen, sondern es sind auch von den Postverwaltungen anderer Staaten früher und besonders in der jetzigen Kriegszeit solche Fehler beim Sortieren der Briefe begangen worden. Von der Regierung im Haag sind in der Postverwaltung bezügliche diesbezügliche Angaben gemacht worden. Es sind geeignete Maßnahmen ergriffen, um Wiederholungen solcher Fälle tunlichst vorzubeugen.

+ Verlängerung der Protestfristen im okkupierten Belgien. Durch Verordnung des Generalgouverneurs in Belgien werden die Protestfristen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtsabhandlungen bis zum 28. Februar verlängert. Ebenso bleiben die bestehenden Bestimmungen über Zurückziehung von Bankguthaben bis zum 28. Februar in Kraft.

Ueber die Zusammenberufung der Provinziallandtage hat, der „Nordd. Allg. Ztg.“ zufolge, der Kaiser als König von Preußen folgende Termine bestimmt: den Provinziallandtag der Provinz Ostpreußen zum 2. März nach der Stadt Königsberg, den Provinziallandtag der Provinz Westpreußen zum 23. März nach der Stadt Danzig, den Provinziallandtag der Provinz Brandenburg zum 28. Februar nach der Stadt Berlin, den Provinziallandtag der Provinz Pommern zum 10. März nach der Stadt Stettin, den Provinziallandtag der Provinz Schlesien zum 7. März nach der Stadt Breslau, den Provinziallandtag der Provinz Schleswig-Holstein zum 21. März nach der Stadt Kiel, den Provinziallandtag der Provinz Hannover zum 24. Februar nach der Stadt Hannover, den Provinziallandtag der Provinz Westfalen zum 9. Mai nach der Stadt Münster, den Provinziallandtag der Rheinprovinz zum 14. März nach der Stadt Düsseldorf, den Kommunalandtag des Regierungsbezirks Rassel zum 19. April nach der Stadt Rassel, den Kommunalandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden zum 26. April nach der Stadt Wiesbaden und den Kommunalandtag der Hohenzollernschen Lande zum 21. März nach der Stadt Sigmaringen zu berufen.

Ausland.

Die italienische Sozialdemokratie und der Krieg.

+ Der in Florenz dieser Tage versammelte Vorstand der sozialistischen Partei Italiens hat, wie der „Frkf. Ztg.“ aus Rom gemeldet wird, beschlossen, an dem Grundsatze der Internationalen festzuhalten und den Abgeordneten Morgori nach dem Auslande zu entsenden, um die abgerissenen Fäden mit den sozialistischen Parteien der anderen Länder wieder anzuknüpfen. Der Parteivorstand ersuchte die Landesorganisationen, solche Parteimitglieder, die trotz Aufklärung und Parteiparole Vereinigungen beitreten, welche Italien zum Kriege aufstehen, aus der Partei auszuschließen. Nach langer Diskussion über das Verhalten der sozialistischen Partei im Falle eines Verteidigungskrieges wurde eine Tagesordnung angenommen, die den Heroismus verwirft und die Abhaltung von Versammlungen im ganzen Lande zu Kundgebungen gegen den Krieg auf den 21. Februar beschließt.

Mehr Senegalesen nach Frankreich.

+ Paris, 23. Januar. Blättermeldungen zufolge ließ der Kriegsminister Millerand vom Präsidenten Poincaré ein Dekret unterzeichnen, welches ihn ermächtigt, die Zahl der Bataillone Senegalesen in Marokko entsprechend den Ergebnissen der Aushebung festzusetzen. In dem Dekret, welches das Dekret begründet, hebt Millerand hervor, daß Senegalesen eine Menge Senegalesen stellen, die in Marokko auszubilden seien, so daß sich am besten an das europäische Klima und europäische Kriegswesen gewöhnen könnten. In einer günstigen Jahreszeit könnten die Truppen dann nach Europa gesandt werden. Ihre endgültige Ausbildung und die Formierung der Bataillone zu Linienregimentern sei in Frankreich in kurzer Zeit durchzuführen.

Aus dem Lande des ewigen politischen Wierwars.

+ Washington, 23. Januar. Staatssekretär Bryan hat aus der Stadt Mexiko ein Telegramm vom 20. d. M. erhalten, in dem berichtet wird, daß die Anhänger Villas nach Norden abrückten und die Direktion der Staatsbahnen sich jetzt in Chihuahua befindet.

Aus Veracruz wird ferner gemeldet, daß General Obregon sich mit einer großen Truppenmacht in der Nähe der Hauptstadt aufhalte. Man erwarte, daß er sie bald besetzen werde.

Das erbitterte Finnland.

+ Maßgebende finnische Persönlichkeiten haben dem Stockholmer Korrespondenten der „Frkf. Ztg.“ versichert, daß die seit zwei Monaten mit erneuter Kraft einsetzende russische Gewaltpolitik eine nicht zu unterschätzende Umwandlung der Stimmung in Finnland bewirkt habe. Die gleichen Vertrauensmänner, die dem Korrespondenten bei Ausbruch des Krieges sagten, daß die finnische Bevölkerung einem deutschen Einmarsch ohne Parteinahme für oder wider gegenüberstehen würde, erklären heute, man könne bei einem Einrücken der Deutschen bestimmt auf eine Volkserhebung rechnen, da auch der mongolische Teil der finnischen Bevölkerung erbittert über die russischen Gewaltmaßnahmen, aufs äußerste gereizt sei.

Der Kriegsschauplatz in der Bukowina.



Der Luftkrieg.

+ Gegenüber den ebenso einfältigen wie heimtückischen englischen Anschuldigungen, als habe Deutschland sich mit seinen Zeppelinangriffen auf die englische Ostküste einen Bruch des Völkerrechtes zuschulden kommen lassen, ergreift die „Nordd. Allg. Ztg.“ an hervorragender Stelle das Wort. Wie durch W. L. B. amtlich mitgeteilt wird, hat der Artikel folgenden Wortlaut:

„Die englische Presse hat den Angriff unserer Marine-Luftschiffe auf die Ostküste Englands als völkerrechtswidrig bezeichnet, ebenso wie sie dies seinerzeit bei der Beschießung englischer Küstenplätze durch unsere Kreuzer getan hat. Ihre Vorwürfe sind indessen diesmal gänzlich unbegründet.“

Für die Verwendung von Luftstreitkräften, insbesondere auch für die Beschießung durch solche, kommen im gegenwärtigen Kriege völkerrechtliche Vertragsbestimmungen nicht in Betracht. Die Haager Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen, ist in ihrer früheren Fassung abgelaufen und in ihrer neuen Fassung von Deutschland ebenso wenig wie von Frankreich und Rußland ratifiziert worden, kann uns daher auch England gegenüber nicht binden. Die Haager Landkriegsordnung und das Haager Abkommen über die Beschießung durch Seestreitkräfte haben nur den Landkrieg und den Seekrieg, nicht dagegen den Luftkrieg geregelt, finden also im vorliegenden Falle nicht an sich, sondern nur insoweit Anwendung, als sie im allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Immerhin kann es keinem Zweifel unterliegen, daß solche Grundsätze einer Beschießung durch Luftstreitkräfte nicht entgegenstehen, wo sie eine Beschießung durch Land- oder Seestreitkräfte gestatten.

Hiernach dürfen durch Luftstreitkräfte zunächst alle verteidigten Plätze beschossen werden, da deren Beschießung sowohl nach Artikel 25 der Landkriegsordnung wie nach Artikel 1 des erwähnten Haager Abkommens zulässig ist. Der Beschießung unterliegen weiter alle militärisch verwendbaren Einrichtungen in unverteidigten Plätzen, wie dies der Artikel 2 des Haager Abkommens für Seestreitkräfte vorsieht. Daneben muß aber auch für den Luftkrieg der allgemeine kriegsrechtliche Grundsatz gelten, daß Streitkräfte einer kriegführenden Partei jeden gegen sie gerichteten feindlichen Angriff durch einen Gegenangriff erwidern dürfen.

Nach den vorliegenden Meldungen haben sich die deutschen Marine-Luftschiffe streng im Rahmen dieser Grundsätze gehalten. Das Ziel ihrer Operationen war der englische Küstenplatz Great Yarmouth; dieser gehört nach der amtlichen britischen monthly army list zu den „coast defences“, den Küstenbefestigungen, die in Friedens- und in Kriegszeiten von britischen Landstreitkräften besetzt sind und daher durch Luftstreitkräfte ohne weiteres beschossen werden dürfen. Die anderen von unseren Luftschiffen auf ihrer Hin- oder Rückfahrt beschossenen englischen Plätze haben sich dieses Schicksal selbst zuzuschreiben; denn von ihnen aus sind unsere Luftschiffe zuerst beschossen worden, so daß es dahingestellt bleiben kann, ob sie auch ohne dies als verteidigte Plätze anzusehen sind. Uebrigens haben englische Luftstreitkräfte am 9. Dezember die unbefestigte Stadt Freiburg i. Br. beschossen und am 25. Dezember die unverteidigte bewohnte Insel Vangeog mit Bomben beworfen, obwohl von dort aus keinerlei Angriff auf sie erfolgt war. Von einer vorherigen Ankündigung der Beschießung, wie sie in Artikel 26 der Haager Landkriegsordnung und in Artikel 2 Abs. 1, Artikel 6 des Haager Abkommens vorgesehen ist, kann nach der Natur des Luftkrieges wie nach der im gegenwärtigen Kriege durch die Luftfahrzeuge beider Parteien befolgten Praxis selbstverständlich keine Rede sein.

Auch bei dem vorliegenden Anlaß ist es zu bedauern, daß dem Angriff Zivilpersonen zum Opfer gefallen sind. Aber eine solche Möglichkeit kann die deutschen Streitkräfte nicht abhalten, alle völkerrechtlich zulässigen Mittel gegen einen Feind zu benutzen, dessen Kriegführung mit völkerrechtswidrigen Mitteln rücksichtslos auf die Zerstörung unserer ganzen Volkswirtschaft hinarbeitet.

Diese Auslassungen werden bei allen vernünftig denkenden Menschen auf Zustimmung rechnen können. Das deutsche Volk wäre geradezu zu beklagen, wenn seine Regierung und Kriegsleitung nicht nach den hier gekennzeichneten Grundsätzen handeln wollten, namentlich einem so struppeligen Gegner gegenüber, wie es das englische Volk ist.

Geschichtskalender.

Donnerstag, 26. Januar. 1781. Abim von Arnim, Dichter. * Berlin. — 1786. Hans Joachim v. Zieten, preußischer General. † Berlin. — 1873. Amalie, Kaiserin von Brasilien, †. — 1885. Gordon Pascho fällt in Tharim, das vom Mahdi erobert wird.

Börse und Handel.

Berliner Städtischer Schlachtviehmarkt.

Berlin, 23. Januar. (Amtlicher Bericht der Direktion.) Es standen zum Verkauf: 4501 Rinder* (darunter 1564 Bullen, 955 Ochsen, 2072 Kühe und Färsen), 1152 Ferkel, 6022 Schafe, 17 192 Schweine. Bezahlt wurde für 100 Pfund:

Rinder:	Lebendgewicht	Schlachtgewicht
A) Ochsen:		
a) vollfleischig, ausgewachsen, höchst Schlachtwert (ungekocht)	52—56	90—97
b) vollfleischig, ausgewachsen im Alter von 4—7 Jahren	—	—
c) junge fleischige, nicht ausgewachsen u. ältere ausgewachsen	46—50	84—91
d) mäßig genährte junge, gut genährte ältere	39—44	74—86
B) Kühe:		
a) vollfleischig, ausgewachsen, höchst Schlachtwert	50—	86—
b) vollfleischig, ausgewachsen im Alter von 4—7 Jahren	45—48	80—86
c) mäßig genährte junge u. gut genährte ältere	38—41	72—77
C) Färsen und Kälber:		
a) vollfleischig ausgewachsen, höchst Schlachtwert	48—50	80—85
b) vollfleischig ausgewachsene Kälber höchst Schlachtwert bis zu 7 Jahren	45—47	79—83
c) alt, ausgewachsene Kälber u. wenig gut entwickelte jüngere Kälber u. Färsen	40—43	73—78
d) mäßig genährte Kälber und Färsen	34—37	64—70
e) gering genährte Kälber und Färsen	—	—
D) Gering genährte Jungvieh (Brisler)	33—36	66—72
Ferkel:		
a) Doppelschäfer, feinstes Fleisch	—	—
b) feinstes Fleisch (Bollschäfer, Rast)	65—68	108—113
c) mittlere Rast und beste Saugfärsen	55—58	92—97
d) geringere Rast und gute Saugfärsen	45—50	79—88
e) geringere Saugfärsen	32—40	58—73
Schafe:		
A) Stallmastschafe:		
a) Rastlamm und jüngere Rastlamm	58—64	108—108
b) ältere Rastlamm, geringere Rastlamm und gut genährte, junge Schafe	48—52	98—104
c) mäßig genährte Lamm u. Schafe (Wergsch.)	43—47	88—98
B) Weidemastschafe:		
a) Rastlamm	—	—
b) geringere Lamm und Schafe	—	—
Schweine:		
a) Ferkel, Schweine über 3 Jentner Lebendgewicht	72—74	90—93
b) vollfleischig der feineren Rassen u. deren Kreuzungen v. 240—300 Pfd. Lebendgewicht	71—72	89—90
c) vollfleischig der feineren Rassen u. deren Kreuzungen v. 200—240 Pfd. Lebendgewicht	70—	87—88
d) vollfleischig, 160—200 Pfd. Lebendgewicht	66—69	82—86
e) fleischige Schweine um 160 Pfd. Lebendgewicht	62—64	77—80
f) Sauen	64—66	80—82
Lembez: Das Rindergeflügel wickelte sich langsam ab, schloß schleppend. — Der Ferkelhandel gestaltete sich ruhig. — Bei den Schafen war der Geschäftsgang lebhaft. — Der Schweinemarkt verlief glatt.		

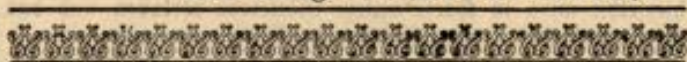
*) Davon standen 4139 Stück auf dem öffentlichen Markt. Von den Schweinen wurden am 23. Januar 1915 verkauft zum Preise von 96 M. 44, 95 M. 41, 94 M. 33, 93 M. 320, 92 M. 246, 91 M. 464, 90 M. 110, 89 M. 671, 88 M. 2159, 87 M. 1827, 86 M. 1146, 85 M. 1369, 84 M. 1193, 83 M. 448, 82 M. 954, 81 M. 262, 80 M. 734, 79 M. 207, 78 M. 554, 77 M. 252, 76 M. 135, 75 M. 310, 74 M. 99, 73 M. 27, 72 M. 112, 71 M. 8, 70 M. 18, 68 M. 34, 66 M. 4, 65 M. 5, 64 M. 2, 63 M. 2, 60 M. 4, 55 M. 11, 61 M. 1, 50 M. 11 Stück.

Bekanntmachung.

In der heutigen Besprechung mit den hiesigen Bäckern und Konditoren über die Ausführung der Bekanntmachung über die Vereitung der Backware vom 5. ds. Mts. ist vereinbart worden, daß kein Bäcker und Konditor von jetzt ab mehr Kuchen zum Backen annimmt. Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die oben angeführte Bekanntmachung über die Vereitung von Backware für alle Betriebe, also auch für die land- und hauswirtschaftlichen Betriebe, in denen Backware hergestellt wird, gilt.

Herborn, den 20. Januar 1915.

Der Bürgermeister: Birkenhagl.



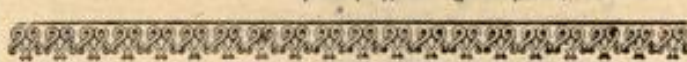
Zu dem

Festgottesdienst zu Kaisers Geburtstag

Mittwoch, den 27. Jan. 1915, vorm. 10 Uhr in der Hauptkirche laden wir alle Behörden, Schulen, Vereine und die gesamte Bürgerschaft ergebenst ein.

Herborn, den 25. Januar 1915.

Professor Hansen, Dekan.



Gesetlich geschützte

Acetylentischlampe

sehr helles Licht, ungefährlich und billig.

Mit einer Füllung 6 Stunden Brenndauer.

Wieder vorrätig bei

J. H. Meckel, Fahrrad-Handlung

Herborn, Schloßstraße 8.

Holzverkauf. Oberförsterel Driedorf

verkauft Donnerstag, den 4. Februar 1915, vorm. von 11 Uhr an im Benner'schen Saale zu Kleisbach etwa: Distr. 1 a, 2 a, 2 b (Buche): Eiche: 40 Stangen I, 22 Nm. Scheit, 117 Nm. Knüppel, 31 Hundert Wellen. — Buche: 25 Nm. Nadelholz: 196 Scheit, 189 Knüppel, 40 Hundert Wellen. — Weichholz: 3 Scheit, 4 Knüppel. — Nadelholz: 18 Stangen I, 18 II, 18 III, 3 Nm. Scheit, 2 Knüppel. — Distr. 9 b, 10 (Sah.) Eiche: 3 Scheit, 13 Knüppel, 4 Hundert Wellen. Buche: 287 Scheit, 62 Knüppel, 38 Hundert Wellen. Nadelholz: 2 Scheit, 7 Knüppel. Das mit B bezeichnete Nadelholz ist verkauft.



Kaufe Schlacht-Pferde zu höchst. Tagespreisen. Ang. Kehler, Wehlar Telefon Nr. 192.

Bekanntmachungen der städt. Verwaltung

Polizei-Verordnungen

betreffend den

Modelsport in der Stadt Herborn

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in der erworbenen Landestellen (G. S. S. 1529 und der §§ 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Auf den „Modelbahnen“, sowie auf den öffentlichen und privaten Wegen und Straßen, auf denen die Wegebehörde und der Wegeigentümer das Robeln zuläßt, ist Benutzung sog. „Vobsleighs“ verboten.

§ 2.

Es ist verboten, daß auf einem Robelschlepp gleichzeitig mehr als zwei Erwachsene oder Kinder unter 15 Jahren fahren.

§ 3.

Das Aneinanderkuppeln mehrerer Robelschleppen ist verboten.

§ 4.

Ausnahmen von den in §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verboten können auf eigens gebauten Bahnen und mit besonderer Genehmigung zugelassen werden.

§ 5.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident J. B.: Gijydt.

Unter Vobsleighs versteht man einen für 4 bis 6 Personen dienenden Robelschlepp, der aus zwei bis drei Brett fest verbundenen hölzernen oder teilweise eisenen Schleppen zusammengefaßt ist. Der vordere Schlepp ist ein brechbares Untergestell, das dem vordersten Fahrer Lenkung des Vobsleighs ermöglicht. An dem hinteren Schlepp ist eine starke eiserne Bremsvorrichtung angebracht. An beiden Seiten des Vobsleighs, der bisweilen auch mit einem eisernen Rahmen eingefast ist, sind in der Regel Schlingen angebracht, in welche die Fahrer die Füße stecken.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnungen über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestellen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird Ergänzung der Polizeiverwaltung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 29. Oktober ds. J. betreffend den Modelsport mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Herborn folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Für die Ausübung des Modelsports werden folgende Straßen und Straßenteile freigegeben:

- a. für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre: 1. die Rotherstraße von der Gemarkungsgrenze bis zur bezw. Hainstraße, 2. die Ringstraße,

b. nur für Kinder:

die Schloßstraße.

Im übrigen ist das Robeln und Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Straßen innerhalb der Gemarkung verboten.

Robeln, Schlittschuhlaufen und Fahren mit Vobsleigh auf den Bürgersteigen ist ein für allemal verboten.

§ 2.

Robler dürfen nur die rechte südliche Seite, Fußgänger und Fuhrwerke während der Ausübung des Modelsports die linke nördliche Seite der Straßen benutzen.

Beim Robeln ist ein gegenseitiges Ueberholen verboten. Die Ausübung des Modelsports ist nur bis 10 Uhr abends gestattet.

§ 3.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder entsprechender Haft bestraft. Auch sind die ausführenden Polizeibeamten berechtigt, Personen, welche dieser Polizeiverordnung zuwiderhandeln, von der Bahn zu verweisen.

Die Benutzung der freigegebenen Straßenteile ist auf eigene Gefahr der Robler und Spaziergänger. Jeder hat die Pflicht, die Wegebaupflichten, wie auch der unteren Behörde aus §§ 823 ff. des B. G. B. wird ein Schaden abgelehnt. Für etwa verursachten Schaden ist jeder allein verantwortlich.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Teile des Kreisblattes in Kraft (Veröffentlicht im Nr. 288 des amtlichen Kreisblattes vom 9. Dezember 1909).

Herborn, den 29. Dezember 1909.

Der Bürgermeister: Birkenhagl.

Wird zur genauesten Beachtung veröffentlicht. Herborn, den 19. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung. Der Bürgermeister: Birkenhagl.